



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Geldwäsche: BMF veröffentlicht Nationale Risikoanalyse – Handlungsbedarf für Unternehmen
- ▶ BaFin: Merkblatt für Wertpapierprospekte
- ▶ BaFin: Anhebung des Schwellenwerts für meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften
- ▶ Referentenentwurf Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz
- ▶ Bundestag beschließt Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Konzept der Datenschutzaufsichten zu Bußgeldern
- ▶ Finanzanlagenvermittler: FinVermV (n.F.) im Bundesgesetzblatt verkündet
- ▶ PSD 2: BaFin setzt Frist für Umstellung von Kartenzahlungen im Internet

- ▶ Bewachungsgewerbe: Informationen zum Bewacherregister
- ▶ Konsultationsverfahren Musterbauordnung

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Beratungen einer E-Evidence-Verordnung
- ▶ Kommissionsvorschläge zur Ausgestaltung von Investitionsschutz in CETA
- ▶ Rechtsausschuss beschäftigt sich mit Berichtigung des Richtlinienentwurfs für grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung
- ▶ Änderung der EU-Schwellenwerte im öffentlichen Auftragswesen

- ▶ Zum Schluss

Geldwäsche: BMF veröffentlicht Nationale Risikoanalyse – Handlungsbedarf für Unternehmen

Das Bundesministerium der Finanzen BMF hat am 21.10.2019 die Nationale Risikoanalyse im Bereich "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Nationalen Risikoanalyse müssen von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse berücksichtigt werden. Es besteht also Handlungsbedarf in vielen Unternehmen. Verpflichtete sind neben dem Finanzsektor z. B. Güterhändler, Versicherungsvermittler und Immobilienmakler (vgl. § 2 GwG). Der Umfang einer Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten. Die jeweils aktuelle Fassung der unternehmensbezogenen Risikoanalyse ist auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt die Risikoanalyse, droht ein Bußgeld (Ordnungswidrigkeit). Nur Güterhändler, die keine Barzahlungen ab 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen, sind von der Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse befreit (§ 4 Abs. 4 GwG).

Die Analyse dient dazu, bestehende sowie zukünftige Risiken beim Bekämpfen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu erkennen und diese zu mindern. Das Risikobewusstsein soll bei allen Akteuren, im öffentlichen wie im privatwirtschaftlichen Bereich, weiter geschärft und der Informationsaustausch weiter intensiviert werden. Als größte Risikofelder im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wurden in der Nationalen Risikoanalyse bewertet: anonyme Transaktionsmöglichkeiten, der Immobiliensektor, der Bankensektor (insbesondere im Rahmen des Korrespondenzbankgeschäfts und der internationalen Geldwäsche), grenzüberschreitende Aktivitäten und das Finanztransfergeschäft wegen der hohen Bargeldintensität.

Die Nationale Risikoanalyse ist unter folgendem Link veröffentlicht: www.nationale-risikoanalyse.de

BaFin: Merkblatt für Wertpapierprospekte

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat ein [Merkblatt](#) zur Prüfung von Wertpapierprospekten auf Verständlichkeit veröffentlicht. Dieses soll die praktische Anwendung der neuen europäischen Vorgaben zur Prüfung der Verständlichkeit von Wertpapierprospekten, d. h. von Sprache und Struktur, unterstützen. Rechtsgrundlage für die inhaltlichen Anforderungen an den Prospekt ist die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129.

Im Zusammenhang mit der seit dem 21.07.2019 geltenden EU-Prospektverordnung wurde auch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen (Veröffentlichung im BGBl., Teil I, Nr. 26 vom 15.07.2019, S. 1002ff.) erlassen, das u. a. das Wertpapierprospektgesetz, die Wertpapierprospektgebührenverordnung, das Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz, Vermögensanlagengesetz, Kreditwesengesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz geändert hat.

BaFin: Anhebung des Schwellenwerts für meldepflichtige Eigengeschäfte von Führungskräften

Führungskräfte von Emittenten müssen vom 01.01.2020 an Eigengeschäfte (directors' dealings nach Art. 19 Abs. 1, 8 Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR)) erst melden, nachdem diese innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen von 20.000 EUR erreicht haben. Bisher liegt der Schwellenwert laut Art. 19 Abs. 8 MAR bei 5.000 EUR. Die [Allgemeinverfügung](#) der BaFin basiert auf Art. 19 Abs. 9 MAR.

Von der Meldepflicht nach der Marktmissbrauchsverordnung erfasst sind Führungskräfte und mit ihnen in enger Beziehung stehende Personen solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente an einem geregelten Markt, an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden sowie Führungskräfte von Versteigerungsplattformen, Versteigerern und der Auktionsaufsicht sowie mit diesen in enger Beziehung stehende Personen, wenn sie Geschäfte in Emissionszertifikaten, deren Derivaten oder darauf beruhenden Auktionsprodukten tätigen. Weitere Informationen über die FAQ der BaFin zu Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 MAR (Stand: 23.11.2018): [Link](#)

Referentenentwurf Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz

Aufbauend auf dem Diskussionsentwurf legt das BMJV nunmehr den Referentenentwurf vor. Wesentlicher Bestandteil des Entwurfs sind Vorschriften zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos, die derzeit im Wesentlichen in § 835 Absatz 4 und den §§ 850k und 850l ZPO enthalten sind. Die Vorschriften sollen neu gegliedert und - der Bedeutung des Pfändungsschutzkontos entsprechend - in einem eigenständigen Abschnitt der ZPO eingefügt werden. Außerdem sind weitergehende Regelungen im Bereich des Vollstreckungsrechts in den Entwurf aufgenommen worden.

Bundestag beschließt Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Der Bundestag hat die Empfehlungen des Rechtsausschusses ([BT-Drs. 19/15153](#)) zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, um die lange gerungen wurde, am 14.11.2019 verabschiedet. Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat in sein zu beschließendes Vergütungssystem für den Vorstand auch eine „Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder“ aufzunehmen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ([BT-Drs. 19/9739](#)), der auf einen beratenden Beschluss der Hauptversammlung zum Vergütungssystem setzt, wird durch das Recht der Hauptversammlung auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die vom Aufsichtsrat festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder herabzusetzen, ergänzt. Ein solcher Beschluss der Hauptversammlung ist für den Aufsichtsrat bindend. Im Vergütungsbericht nach § 162 AktG-E ist zudem eine Erläuterung aufzunehmen, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

Der Schwellenwert für den Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats oder eines entsprechend eingerichteten Ausschusses bei Geschäften mit nahestehenden Personen wird gemäß § 111b Abs. 1 AktG-E auf 1,5 Prozent der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft herabgesetzt – und wird folglich weitaus mehr Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses unterwerfen, als vom Regierungsentwurf geplant. Der Beschluss des Bundestages sieht darüber hinaus auch Übergangsfristen für die neuen Regelungen vor, mit denen sich der Bundesrat nochmals befassen wird. Über den weiteren Verfahrensgang wird berichtet.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Konzept der Datenschutzaufsichten zu Bußgeldern

Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben ein Konzept vorgelegt, mit dem sie Kriterien für die Bußgeldbemessung bei Datenverstößen festlegen. Damit soll ein möglichst bundesweit einheitlicher Rahmen für die Festsetzung gesteckt werden. Anknüpfungspunkt ist der Umsatz des Unternehmens. Der Europäische Datenschutzausschuss ist nach der DSGVO aufgefordert, europaweite Leitlinien zur Festsetzung von Bußgeldern zu erarbeiten.

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat fünf Schritte für die Festlegung definiert:

1. Größe des Unternehmens (4 Größenklassen)
2. mittlerer Jahresumsatz der jeweiligen Größengruppe
3. wirtschaftlicher Grundwert
4. Schwere der Tatumstände
5. zusätzliche Aspekte (z. B. Kooperation des Unternehmens).

Nach den bisher verhängten Bußgeldern ist die Tendenz festzustellen, Bußgelder höher als bisher in Deutschland üblich festzulegen und damit den Rahmen, den die DSGVO vorgibt, zugrunde zu legen.

Finanzanlagenvermittler: FinVermV (n.F.) im Bundesgesetzblatt verkündet

Die zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 09.10.2019 (BGBl I S. 1434) wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

PSD 2: BaFin setzt Frist für Umstellung von Kartenzahlungen im Internet

Die BaFin wird nicht beanstanden, wenn Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland Kartenzahlungen im Internet bis zum 31.12.2020 auch ohne eine nach der PSD2 erforderliche Starke Kundenauthentifizierung ausführen. Hintergrund der Entscheidung ist eine Empfehlung der European Banking Authority (EBA) vom 16.10.2019. Die BaFin wird in diesem Zeitraum kontrollieren, ob die Zahlungsdienstleister die vorgegebenen Meilensteine umgesetzt haben.

Link zur [BaFin-Meldung](#).

Bewachungsgewerbe: Informationen zum Bewacherregister

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert über Neuigkeiten und Festlegungen im Rahmen der Einführung des Bewachungsregisters unter www.bewacherregister.de.

Konsultationsverfahren Musterbauordnung

Die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz hat einen Vorschlag zur Änderung der Musterbauordnung vorgelegt. Darin wird grundsätzlich das Bauantrags- und -genehmigungsverfahren auf digitale Form umgestellt.

Zukünftig sollen Betriebe wie Bürger ihre Bauanträge digital einreichen können. Allerdings halten sich die Kommunen eine Hintertür offen, indem formuliert ist, dass sie auch weiterhin die schriftliche Vorlage verlangen können. Ob das tatsächlich den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes entspricht, ist fraglich. Auch die vorgeschlagenen elektronischen Formatvorlagen sind zu prüfen.

DIHK-Position:

Das Vorhaben entspricht einer langjährigen Forderung der IHK-Organisation. Leider beschränkt sich der vorgelegte Änderungsentwurf der Musterbauordnung auf die Erleichterung von digitalen bauaufsichtlichen Verfahren. Weitere Vereinheitlichungen beispielsweise zu Stellplatzvorgaben sind nicht vorgesehen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Beratungen einer E-Evidence-Verordnung

Die EU-KOM hat 2018 einen Vorschlag für eine VO vorgelegt, die nunmehr im LIBE-Ausschuss beraten wird.

Die VO soll regeln, wie die Behörden, die für Strafermittlungen zuständig sind, im Rahmen einer Europäischen Herausgabe- oder Sicherungsanordnung von einem Diensteanbieter, der in der Union Dienstleistungen anbietet, elektronische Informationen herausverlangen oder ihre Sicherung verlangen können. Es geht um elektronische Beweismittel/Informationen in Strafsachen zu bereits begangenen Straftaten, nicht um präventive Maßnahmen.

Betroffen von einer Herausgabe- oder Sicherungsanordnung wären Diensteanbieter wie

die Internet-Telefonie („Voice-over-IP“), die Übermittlung von Sofortnachrichten und E-Mail-Dienste sowie soziale Netzwerke, soweit sie nicht als elektronische Kommunikationsdienste gelten, Online-Marktplätze, die Transaktionen zwischen ihren Nutzern (wie Verbrauchern oder Unternehmen) erleichtern, und andere Hosting-Dienste, einschließlich Cloud-Computing-Diensten. Herauszugeben wären Teilnehmerdaten, Verkehrsdaten und Inhaltsdaten.

Der Entwurf sieht vor, dass Ermittlungsbehörden aus EU-Mitgliedstaaten direkt auf Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten zugreifen können, ohne dass in dem Sitz-Mitgliedstaat eine Behörde die Zulässigkeit des Zugriffs prüft. Hiergegen bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die der LIBE-Ausschuss auch aufgegriffen und entsprechende Änderungsanträge formuliert hat.

Der VO-Entwurf wird begleitet durch den Entwurf einer Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren. Mittelbar sollen damit Unternehmen, die nicht in der EU sitzen, verpflichtet werden, einen Vertreter zu benennen, der rechtsverbindlich handeln kann.

Kommissionsvorschläge zur Ausgestaltung von Investitionsschutz in CETA

Die [EU-Kommission](#) hat am 11.10.2019 vier Vorschläge vorgelegt, mit denen Detailregelungen für den Investitionsschutz in CETA geschaffen werden sollen. Die Vorschläge betreffen die Regeln für die Arbeitsweise des Rechtsmittelgerichts, einen Verhaltenskodex, Regeln für die Mediation und verbindliche Auslegungen des Abkommens.

Bezogen auf die Rechtsmittelinstanz werden unter anderem die Benennung der Mitglieder auf neun Jahre, die Besetzung der Kammern, die Entlohnung und die Entscheidungsfristen bestimmt. Die Rechtsbehelfsinstanz soll nicht nur einen endgültigen Urteilsspruch fällen können, sondern die Angelegenheit auch an das CETA-Investitionsgericht zurückverweisen, was die Verfahrensdauer erheblich verlängern dürfte.

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des CETA-Investitionsgerichts und der Rechtsmittelinstanz sowie für Mediatoren regelt Verhaltens-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten. Die Regeln für die Mediation zielen auf eine schnelle einvernehmliche Lösung. Im Vorschlag zur Auslegung von CETA-Bestimmungen durch den Gemischten Ausschuss fehlen noch Regelungen, die eine Rückwirkung ausschließen. Aufgrund des [EuGH-Gutachtens](#) zu CETA sind hier noch Nachbesserungen erforderlich.

Die Kommissionsvorschläge werden nun im Rat diskutiert. Nach ihrer Genehmigung durch Rat und Mitgliedstaaten können sie im Gemischten CETA-Ausschuss bzw. im Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen formell vereinbart werden. Für die Detailregelungen zum Zugang für KMU möchte die Kommission sich noch etwas mehr Zeit lassen.

Rechtsausschuss beschäftigt sich mit Berichtigung des Richtlinienentwurfs für grenzüberschreitende Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung

Der Kompromiss zum zweiten Teil des Gesellschaftsrechtspakets, zum Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (COM(2018)241), wurde im April vom EU-Parlament bestätigt. Mit der künftigen Richtlinie können erstmals europaweit harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung und Spaltung von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten erlassen werden. Die bisherigen europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden durch die künftige Richtlinie ergänzt und modifiziert.

Der seinerzeitige Kompromisstext wurde nach Bestätigung des Kompromisses in das Berichtigungsverfahren gegeben und im Oktober vom Rechtsausschuss des EU-Parlaments beschlossen. Durch die [Berichtigungen](#) haben sich einige Artikel geändert

bzw. sind Regelungen umgegliedert worden. So wurden in Art. 86a die bisher in Art. 86c enthaltenden Regelungen der Absätze 1, 2, 2a aufgenommen. Art. 86g wurde zu Art. 86f und folglich verschieben sich die nachfolgenden Artikelnummern jeweils einschließlich Art. 86k a.F.; Art. 86o wird zu Art. 86n mit entsprechenden Folgeänderungen. Vergleichbare Verschiebungen finden sich auch in den Artikeln zur Spaltung, Art. 160e a.F. wird zu § 160d etc. Nach Verabschiedung durch Rat und EU-Parlament kann die Richtlinie im Amtsblatt verkündet werden.

Änderung der EU-Schwellenwerte im öffentlichen Auftragswesen

Die EU-Kommission hat neue Schwellenwerte für öffentliche Aufträge festgelegt. Sie gelten ab 01.01.2020. Betroffen sind neben der klassischen Vergaberichtlinie die Sektorenrichtlinie und die zu Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich. Aufgrund der dynamischen Verweisung in § 106 GWB gelten die neuen Schwellenwerte damit auch direkt in Deutschland.

Zum Schluss

Noch etwas zum Schmunzeln und zur Weiterverbreitung

Im Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie zählt nur das Original:
<https://www.youtube.com/watch?v=aa53f114UzA>
